

Einen eingehenden Bericht über den Vertrieb von Zeitschriften und den meistens daraus sich ergebenden geringen Gewinn (mitunter auch Verlust) lieferte Herr Anton Bayer (Zglau). Herr Bayer hatte sich der Mühe unterzogen, bei einer Reihe von Zeitschriften bezügliche Berechnungen anzustellen, die er der Versammlung ziffermäßig mitteilte, um zu zeigen, unter wie ungünstigen Verhältnissen die Sortimenten heute arbeiten.

Herr Bayer wurde allseitig aufgefordert, seine Berechnungen zum Nutzen des Sortiments-Buchhandels zu veröffentlichen.

Im weiteren Verlaufe der Verhandlung kam auch die schwere Schädigung der Provinzgeschäfte durch die Colportage zur Sprache, da ein Heer von in- und ausländischen Colporteurs Stadt und Land in der aufdringlichsten Weise überschwemme. Höherm Orts wurde der Rat erteilt, dieser (größtenteils unbefugten) Colportage durch sofortige Anzeige bei den Aufsichtsorganen (Polizei oder Gendarmerie) nachdrücklich entgegenzutreten.

Als letzter Punkt der Tagesordnung kam die Neuwahl des Vorstandes zur Erledigung. Auf Vorschlag des Herrn Oliva (Kremsier) wurde der bisherige Vorstand einstimmig wiedergewählt, und zwar die Herren Carl Winkler (Brünn) zum Obmann, Otto Gollmann (Troppau) zum Obmann-Stellvertreter, August Berger (in Firma: C. Winiker's k. k. Hofbuchhandlung, Brünn) zum Schatzmeister, August Bartel (in Firma: R. Knauth's Buchhandlung, Brünn) zum Schriftführer, kaiserl. Rat Carl Graeser (in Firma: Ed. Hölzel, Olmütz) und Eduard Benker (Troppau) zu Beisitzern.

Im Namen der Gewählten dankte der Obmann, Herr Carl Winkler (Brünn), und versprach nach besten Kräften für das Wohl des Sortiments-Buchhandels weiter zu wirken und zu kämpfen. Dem Herrn Vorsteher des Vereins österreichisch-ungarischer Buchhändler, Julius Schellbach, der die Reise von Wien nicht gescheut hatte, wurde für sein hochwillkommenes Erscheinen und für die lebhafteste Teilnahme an den Debatten der wärmste Dank der Versammlung votiert.

Als Versammlungsort für das nächste Jahr wurde wieder Brünn bestimmt.

Die Brünnner Kollegen, besonders die Herren Winkler, Berger und Bartel, hatten sich in liebenswürdigster Weise den auswärtigen Berufsge nossen zur Verfügung gestellt und ihnen den Aufenthalt in Brünn angenehm gemacht, was allseitig dankbar anerkannt wurde.

Der Osterreich'sche Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht.

Von Robert Voigtländer.

In Nr. 93 des Börsenblattes ist der Entwurf eines Gesetzes über Urheberrecht von Dr. Albert Osterreich mitgeteilt worden. Der Verfasser, den seine im Jahre 1892 bei C. V. Hirschfeld in Leipzig erschienene Schrift: »Altes und Neues zur Lehre vom Urheberrecht« vorteilhaft bekannt gemacht hat, behandelt in jenem Entwurfe den Stoff in so eigenartiger und geistvoller Weise, er vereinfacht dessen gesetzliche Ausprägung derart, daß diese Arbeit voraussichtlich auf die Fortbildung der Rechtslehre und den Gang der Gesetzgebung von Einfluß sein wird.

Der Entwurf bedarf daher einer Besprechung im Börsenblatt. Das buchhändlerische Interesse für Dr. Osterreich wird noch dadurch erhöht, daß dieser seit Schäffle der erste Jurist ist, der in einer soeben erschienenen anderen Arbeit*) ein buchhändlerisches Verlagsrecht anerkennt an solchen Verlagsunternehmen, die auf eigenartigem Geschäftsplane beruhen.

*) »Urheberrecht und Verlagsrecht.« Im Archiv. f. öff. Recht VIII, S. 285 f. — Das Börsenblatt hat sich die Erlaubnis zum Abdruck der Arbeit bereits erwirkt.

Seit die neuere Gesetzgebung von dem einseitigen Buchhändlerschutz der älteren Zeit zum ebenso einseitigen Autorschutz übergegangen ist, ist eine für den Buchhandel empfindliche Lücke im Urheberrecht entstanden. Auf deren endliche Ausfüllung wird der Buchhandel Bedacht nehmen, wenn er sich jetzt durch den außerordentlichen Ausschuß des Börsenvereins rüstet, die bestehenden Gesetze über Urheberrecht nachzuprüfen und bessere an seinem Teile vorzubereiten.

Der Osterreich'sche Entwurf ist auf Veranlassung des »Deutschen Schriftstellertages« entstanden und in dessen Organ: »Das Recht der Feder« 1893 Nr. 34 mit sehr anerkennendem Begleitworte zum erstenmale veröffentlicht worden.

In der beigegebenen (in Nr. 93 des Börsenblattes ebenfalls abgedruckten) Begründung führt der Verfasser aus, daß die geltenden Gesetze über Urheberrecht sämtlich an Systemlosigkeit leiden. Die Mehrzahl gehe kasuistisch in die Einzelheiten. Aber »die eingehendste Kasuistik«, heißt es weiter, »kann nicht alle möglichen Verwicklungen unseres vielgestaltigen Verkehrslebens berücksichtigen, Lücken werden immer bleiben. Nun werden entweder kasuistische Aufzählungen der Einzelwirkungen des Rechts die Folge haben, daß nicht vorgesehene Fälle ausgeschlossen werden, oder man wird auf die Prinzipien des Gesetzes zurückgehen, was besonders schwer ist in den Gesetzen, deren Merkmal die Prinzipienlosigkeit ist. . . Ein gutes Gesetz muß die Prinzipien zum Ausdruck bringen, in ihrer Gesamtheit klar und unzweideutig, und es der Rechtsprechung überlassen, diese Prinzipien auf die einzelnen Fälle anzuwenden.«

Diese Grundgedanken des Osterreich'schen Entwurfes sind folgende:

Das Recht des Urhebers eines schriftstellerischen oder künstlerischen Geisteswerkes ist zweierlei Art. Es umfaßt a) den Schutz des Urhebers in seinen persönlichen Beziehungen zu dem Werke, und b) das Recht zur wirtschaftlichen Nutzung des Werkes.

Das persönliche Recht (Individualrecht) des Autors umfaßt alle die Beziehungen, in die der Verfasser als Persönlichkeit zur Lesewelt tritt. Es umfaßt den Anspruch des Verfassers darauf, daß das Werk nicht wider seinen Willen veröffentlicht werde oder in einer anderen Form, als er ihm gegeben hat, oder daß man Fälschungen seines Werkes als von ihm herrührend ausgiebt. Das Nutzungsrecht umfaßt den Anspruch des Autors auf die aus dem Werke u. s. w. etwa zu ziehenden Vermögensvorteile durch Verkauf, Verlag, Uebersetzung, Aufführung. Beide Beziehungen des Autors zum Werke will Osterreich aus der Ausnahmestellung, die sie bisher im Rechtsleben einnehmen, in das gemeine Recht, und zwar ins Strafrecht überleiten. Verstöße gegen das Individualrecht sollen, gleich persönlichen Beleidigungen, mit Geld- oder Gefängnisstrafe geahndet werden, Eingriffe in das Nutzungsrecht, gleich dem Diebstahl, mit Gefängnis. Der rechtliche oder thatsächliche Irrtum bliebe straflos. Was weder ein Eingriff in das Individual- noch in das Nutzungsrecht ist, wird erlaubt.

Aus diesen einfachen Grundbegriffen entwickelt sich alles weitere.

Als Eingriffe in das Individualrecht werden folgende Handlungen betrachtet, wenn sie ohne Zustimmung des Urhebers vorgenommen werden (§ 4):

1. Die Veröffentlichung eines noch nicht veröffentlichten Geisteswerkes durch Druck, Nachbildung, Aufführung, Vorträge, Ausstellung u. s. w.

2. Die Erweiterung des Umfangs einer schon vollzogenen Veröffentlichung oder die Aenderung der Veröffentlichungsart durch Vergrößerung der Auflage, Erweiterung der Zahl der Aufführungen, Druck eines Vortrags, Ausstellung eines Kunstwerkes u. s. w.

3. Die Borna hme irgend einer Veränderung am Geistes-